



demeter



A photograph of a meeting where several people are holding up orange cards. In the background, a whiteboard with text is visible. The scene is brightly lit, and the overall atmosphere appears to be one of active participation.

SATZUNG 2022

Stand 5. April 2022

INHALT

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2	ZWECK UND AUFGABEN	3
§ 3	WIRTSCHAFTLICHE GRUNDREGELUNGEN	5
§ 4	VERBANDSORDNUNGEN	6
§ 5	MITGLIEDSCHAFT	7
§ 6	GLIEDERUNG UND ORGANE DES VERBANDS	9
§ 7	GRUNDLAGENFORUM	11
§ 8	DELEGIERTENVERSAMMLUNG	12
§ 9	AUFSICHTSRAT	15
§ 10	FACHGRUPPEN	17
§ 11	ZERTIFIZIERUNGSKOMMISSION	18
§ 12	BUNDESVORSTAND	19
§ 13	GESAMTVORSTAND	20
§ 14	BEIRÄTE	21
§ 15	WIDERSPRUCH UND MEDIATION	21
§ 16	AUFLÖSUNG DES VERBANDS	22

PRÄAMBEL

Wir, die Organisationen, Betriebe, Erzeuger:innen und Unterstützer:innen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise, geben uns mit dieser Satzung einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für unsere Arbeit. Wir halten dies für erforderlich, um eine gute Grundlage für die Förderung und Entwicklung des biologisch-dynamischen Landbaus zu gewährleisten und auch weiterhin gemeinsam über die Bedingungen zur Forschung, Erzeugung, Herstellung und zum Handel von biologisch-dynamischen Erzeugnissen zu entscheiden.

Wir sind uns darin einig, dass eine Stärke der bisherigen Arbeit in der Integration von Initiative und ehrenamtlicher Arbeit in der Verbandsarbeit liegt. Diese Stärke soll auch in der zukünftigen Verbandsarbeit durch die Beachtung der folgenden Grundsätze erhalten bleiben:

- Der Verband wird nach dem Prinzip der Subsidiarität geführt. Die Verbandsangelegenheiten werden möglichst auf der Ebene der Mitglieder, der Fachgruppen oder des Landesverbandes, bearbeitet und entschieden.
- Das Ehrenamt führt das Hauptamt im gegenseitigen Respekt in den dafür vorgesehenen Verbandsstrukturen.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband führt den Namen „Demeter e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Darmstadt.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) In dem Verband haben sich Personen und Vereinigungen zusammengeschlossen, die an der Forschung, Erzeugung, der Veredelung, dem Handel und dem Verbrauch biologisch-dynamischer Lebensmittel beteiligt sind, um die gemeinsamen ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen.

Zweck des Verbands ist insbesondere:

- a) die Förderung und Fortentwicklung des Landbaus auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Kursus von Dr. Rudolf Steiner (Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise) und die damit verbundene Erzeugung menschengemäßer Lebensmittel und anderer Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Förderung und Entwicklung der Weiterverarbeitung zur Erhaltung und Steigerung der Demeter-Lebensmittelqualität für eine menschengemäße Ernährung,
- b) die vertragliche und markenrechtliche Sicherung der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise zum Schutz der Konsument:innen,
- c) die Förderung der Erschließung, Pflege und Entwicklung des Marktes für Produkte aus biologisch-dynamischem Anbau.

Der Verband verfolgt diesen Zweck nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern er will zugleich einen Beitrag zur Weiterentwicklung der gesamten Lebensmittelbranche und der Berufsstände leisten, die in ihr zusammengefasst sind, um Nachhaltigkeit, Vielfalt, Gerechtigkeit und Gesundheit in diesem Bereich für die Entwicklung aller Menschen auf der Erde zu verbessern.

(2) Zu den Aufgaben des Verbands zählen insbesondere:

- a) die Förderung der Forschung, die zur Weiterentwicklung der biologisch-dynamischen Methode in Erzeugung und Verarbeitung und zur Steigerung der Lebensmittelqualität beiträgt,
- b) die Aus- und Weiterbildung sowie die wissenschaftliche, ausbildende und beratende Unterstützung von Erzeuger:innen, Verarbeiter:innen und Händler:innen auf der Grundlage der Forschungsergebnisse Rudolf Steiners und der wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen mit der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches und der solidarischen Hilfe untereinander,
- c) die Entwicklung von Richtlinien zur biologisch-dynamischen Erzeugung und möglichst werterhaltenden Verarbeitung, die Überprüfung und Anerkennung von biologisch-dynamischen Erzeuger:innen, Verarbeiter:innen und Großhändler:innen in Bezug auf Lebensmittel und andere Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologisch-dynamischem Anbau,
- d) die treuhänderische Verwaltung der Verbands- und Markenzeichen ‚Demeter‘ und ‚Biodyn‘ und weiterer Zeichen, die zur Kennzeichnung derart erzeugter Lebensmittel und anderer Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs dienen, sowie die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Warenzeichenschutz- und Vertragssystems mit Erzeuger:innen, Verarbeiter:innen und Händler:innen von Demeter-Erzeugnissen,

- e) die Information der Öffentlichkeit und der Fachwelt über die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise, die Qualität der Demeter-Erzeugnisse und deren Auswirkungen auf die Umwelt – beispielsweise durch eine aktive Pressearbeit, die Herausgabe von Fachinformationen und Publikationen sowie die Organisation von Fachtagungen, Schulungen und Messeauftritten,
 - f) die Unterstützung der Mitglieder des Verbands bei der Artikulation und Durchsetzung von politischen Anliegen, u. a. durch die Mitarbeit in Dachverbänden und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des ökologischen Landbaus, der Verarbeitung, des Handels und der Verbraucher:innen,
 - g) die Unterstützung von wirtschaftsassoziativen Initiativen und die Förderung der Zusammenarbeit aller Teilnehmer:innen am Demeter-Marktgeschehen,
 - h) die Entwicklung und Umsetzung von Leitlinien für
 - Demeter-Markenpolitik und Kennzeichnung;
 - Demeter-Vermarktungswege;
 - Demeter-Absatzförderung;
 - Demeter-Sortimente;
 - Entwicklung von Demeter Verpackungs- und Werbematerial,
 - i) die Zusammenarbeit mit Verbraucher:innen und deren Zusammenschlüssen, die die biologisch-dynamische Arbeit unterstützen und fördern.
- (3) Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verband tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

§ 3 WIRTSCHAFTLICHE GRUNDREGELUNGEN

- (1) Die Arbeit des Verbandes wird durch Beiträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen finanziert.
- (2) Beiträge werden nach einer im Verband festgelegten einheitlichen Beitragsordnung auch von den Landesverbänden erhoben. Beiträge werden im Verband unabhängig von der Ebene der Mitgliederbetreuung möglichst nur einmal erhoben. Die jeweils den Beitrag erhebende Stelle kann gleichzeitig das Inkasso für andere Landesverbände und/oder den Verband vornehmen. Ein Finanzausgleich erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung durch die Mittelzuweisung.

- (3) Das Management des bundesweit gemeinsamen Haushalts (Gemeinsame Budgetplanung, Controlling der Mittelverwendung mit Liquiditäts-, Rentabilitäts- und Mehrjahresplanung) erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (4) Innerhalb des Verbandes und seiner Gliederungen wird eine gemeinsame konsolidierte Haushaltsplanung vorgenommen. Diese trifft auch Bestimmungen über die Aufteilung der Gesamtbeitragseinnahmen innerhalb des Verbandes.
- (5) Sofern der Verband oder seine Teilgliederungen unabhängig von den laufenden Beiträgen Mittel einwerben oder erhalten, bleiben diese für Sonder- oder Zusatzausgaben diesen erhalten und fließen nicht in das gemeinsame Budget ein. Dies betrifft insbesondere die Verwendung der Erträge aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit.
- (6) Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Verbandes und seiner Gliederungen herrscht Transparenz. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen innerhalb des Verbandes und seiner Gliederungen werden den jeweiligen Vertreter:innen der Gliederungen und Organe gegenüber offengelegt.

§ 4 VERBANDSORDNUNGEN

- (1) Der Verband sieht sich grundsätzlich dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet. D.h. insbesondere, dass Angelegenheiten, die auf der Ebene der Landesverbände gelöst werden können, auch dort und nicht durch den Bundesverband beschlossen werden. Darauf werden die Verbandsorgane bei ihren Beschlussfassungen Rücksicht nehmen.

Andererseits sieht sich der Verband vor die Notwendigkeit gestellt, etliche Gegenstände für alle Mitglieder einheitlich verbindlich zu regeln oder innerhalb des Verbandes Verfahrensregelungen zu schaffen. Die notwendige Mitwirkungsmöglichkeit aller Mitglieder erfolgt insofern durch die Doppelmitgliedschaften und die Vertretung aller Mitglieder in den Organen des Verbandes. Derartige Regelungsgegenstände sind z. B.

- Beitragsregelungen,
- Demeter-Richtlinien,
- Zertifizierungsverfahren,
- Sanktionsregelungen bei Verstößen,
- Rechtsmittelverfahren,
- Datenschutzregelungen
- oder Verwaltungsbestimmungen die z.B. regeln, auf welcher Organisations-ebene jeweils die Mitglieder betreut werden oder wie das Aufnahmeverfahren geregelt ist.

- (2) Abgesehen davon, dass alle Mitglieder ohnehin an die Regelungen der Satzung gebunden sind und von daher auch die Delegiertenversammlung Beschlüsse mit Wirkung für alle Organe und Mitglieder fassen kann, ist diese ausdrücklich berechtigt, Verbandsordnungen mit Wirkung für alle Mitglieder, Gliederungen und Organe zu erlassen. Dies gilt insbesondere für die zuvor angedeuteten Gegenstände.
- (3) Verbandsordnungen sollen Regelungen über die Durchführung enthalten. Die Ordnungen können vom Bundesverband, den Landesverbänden, Fachgruppen oder beauftragten Dritten jeweils allein oder gemeinsam durchgeführt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Verbands können alle zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft in Deutschland tätigen Vereinigungen und Einrichtungen werden, die sich zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Demeter e.V. zusammenschließen, sowie jede natürliche oder juristische Person, die Teilnehmer:in am Markt für biologisch-dynamische Produkte ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform in der Regel beim zuständigen Landesverband zu stellen, der gemeinsam mit dem Gesamtvorstand über die Aufnahme entscheidet. Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens, der Mitgliederverwaltung und des Ausschlussverfahrens muss durch eine Verbandsordnung festgelegt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ausnahmsweise, wenn z.B. Landesverbände noch nicht eingerichtet oder arbeitsfähig sind, auch direkt beim Bundesverband beantragt werden. Dort entscheidet dann der Gesamtvorstand unter Beteiligung des zuständigen Landesverbandes. Die Mitgliedschaft wird in jedem Fall zugleich im Landesverband und im Bundesverband erworben (Doppelmitgliedschaft).
- (3) Die Mitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich durch Delegierte in der Delegiertenversammlung nach §8 aus.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Bundes- und Gesamtvorstand, den Fachgruppen, Landesverbänden oder beim Aufsichtsrat einzureichen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Die allgemeine Einladung erfolgt über eine Mitteilung in den Verbandsorganen.
- (6) Die Mitglieder haben finanzielle Beiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung unter Berücksichtigung der Verbandsaufgaben und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

- (7) Mitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft im Verband zugleich die Mitgliedschaft in dem Landesverband, in dem sie ihre Betriebsstätte oder ihren Wohnsitz haben, und in der für sie zuständigen Fachgruppe.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Beendigung des Vertrages mit dem Demeter e.V. oder bei Personenvereinigungen und juristischen Personen mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses. Beschließt ein korporatives Mitglied seine Auflösung, so ist dies dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Mitgliedschaft bei natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen endet u. a. , wenn folgende Fälle eintreten:
- a) mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beim Mitglied;
 - b) mit Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe;
 - c) mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - d) mit Verlust der Demeter-Zertifizierung;
 - e) mit fehlendem Demeter-Umsatz nach 3 Jahren in Folge.
- In den zuvor genannten Fällen d) und e) endet die Mitgliedschaft nicht, wenn es sich vereinbarungsgemäß um Erzeugerbetriebe ohne Markennutzung oder um Mitglieder der Fachgruppe Forschung und Entwicklung handelt.
- (10) Der Austritt muss in Textform mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (11) Ein Mitglied kann aus sachlichem Grund durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch gemäß §15 der Satzung erheben.
- (12) Die Rechte der Fördermitglieder, die bis zum 31.12.2020 beigetreten sind, bleiben unberührt. Fördermitglieder werden zukünftig in den Landesverbänden aufgenommen und betreut.

§ 6 GLIEDERUNG UND ORGANE DES VERBANDS

- (1) Der Verband gliedert sich in den mit dieser Satzung errichteten bundesweit tätigen Verband und die fünf rechtlich selbständigen Landesverbände, welche sich derzeit noch teilweise in Gründung befinden:
 - Demeter im Norden, Bäuerliche Gesellschaft e.V., zuständig für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein;
 - Demeter im Westen e.V., zuständig für die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland;
 - Demeter im Osten e.V., zuständig für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;
 - Demeter Baden-Württemberg e.V.;
 - Demeter Bayern e.V.
- (2) Können Landesverbände ihre Aufgaben noch nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr wahrnehmen, so kann der Aufsichtsrat deren Aufgaben für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren auf andere Organe oder Ausschüsse übertragen.
- (3) Organe des Verbands sind:
 - Das Grundlagenforum
 - Die Delegiertenversammlung
 - Der Aufsichtsrat
 - Die Fachgruppen
 - Die Zertifizierungskommission
 - Der Bundesvorstand
 - Der Gesamtvorstand
- (4) Organe üben ihre Aufgaben gemäß den in der Satzung verankerten Kompetenzen aus und sind berechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Aufgaben teilweise auf von ihnen gebildete Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie und für welchen Zeitraum sich diese Ausschüsse bilden und welche Aufgaben sie haben.
- (5) Organe können aus ihrer Mitte Vorsitzende oder Sprecher:innen und deren Stellvertreter:innen wählen. Der/die Vorsitzende oder Sprecher:in und im Verhinderungsfalle die Stellvertreter:in administrieren die laufende Arbeit des Organs, berufen die Sitzungen ein, leiten sie und können in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen allein treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der späteren Genehmigung durch das Organ.

- (6) Die Organe fassen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, Beschlüsse auf Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird angestrebt, Beschlüsse einmütig zu fassen. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d. h. entweder ein fester Sitzungstag oder Einzeltermine vom Gremium selbst festgelegt und protokolliert wurden oder in Textform eingeladen wurde.

Die Organe können Sitzungen auch elektronisch z.B. als Telefon- oder Videokonferenz abhalten und vorsehen, dass sich dabei weitere Organmitglieder an Abstimmungen in Textform vorher oder nachher beteiligen. Die Organe können Beschlüsse auch in Textform oder elektronisch fassen, sofern in der ordnungsgemäßen Einladung oder Beschlussfassungsantrag ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmungen per Handzeichen oder digital.

Auf Antrag von mindestens drei Delegierten für die Delegiertenversammlung, bei den anderen Organen von mindestens einer stimmberechtigten Person, wird geheim mittels Stimmzettel oder in vergleichbarer elektronischer Form abgestimmt. Dieser Antrag muss drei Tage vor der Abstimmung beim Bundesvorstand für seine Arbeit oder für die Delegiertenversammlung, für die übrigen Organe bei den betroffenen Organmitgliedern in Textform vorliegen.

Ein Mitglied eines Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder sonstigen Rechtshandlung mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.

Eine Vertretung bei Beschlussfassungen durch ein anderes Organmitglied ist ausgenommen der Delegiertenversammlung zulässig, wenn eine Vollmacht in Textform vorgelegt werden kann.

- (7) Über jede Beschlussfassung, Sitzung oder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung unterzeichnet wird.
- (8) Die Beschlussfassungsregelungen gelten sinngemäß auch für Ausschüsse und Delegationen.
- (9) Organe können sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzungsbestimmungen selbst geben.
- (10) Alle Mitglieder von Organen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und zum Datenschutz im Rahmen der gesetzlichen und verbandlichen Bestimmungen Dritten gegenüber verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse anderer Mitglieder und des Verbands. Organmitglieder haben Geschäftsunterlagen, Daten, Dateien und ähnliches vor der Einsichtnahme und Verarbeitung durch Dritte zu schützen und nach Gebrauch

an den Verband zurückzugeben bzw. zu vernichten oder zu löschen. Ein Austausch innerhalb des Verbandes zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben bleibt unberührt. Die Datenschutzregeln des Verbands sind zu beachten. Die Verschwiegenheits- und Schutzpflicht endet nicht mit der Verbands- oder Organmitgliedschaft, sondern ist auch danach weiter zu beachten.

- (11) Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Organmitglieder kann die Delegiertenversammlung beschließen.
- (12) Die zuvor aufgeführten Grundsätze für Organe und deren Mitglieder gelten sinngemäß für weitere Beratungsgremien des Verbandes.
- (13) Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen haften dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes.
- (14) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 7 GRUNDLAGENFORUM

- (1) Das Grundlagenforum ist ein Organ des Verbandes. Es arbeitet auf anthroposophischer Grundlage und lässt biologisch-dynamische Gesichtspunkte und Erkenntnisse in die Verbandsarbeit einfließen.
- (2) Aufsichtsräte und Gesamtvorstand nehmen am Grundlagenforum teil. Weitere im Verband angestellte und verantwortlich Tätige nehmen in Absprache mit dem Bundesvorstand ebenfalls am Grundlagenforum teil. Alle Mitglieder und Interessierte dürfen am Grundlagenforum teilnehmen.
- (3) Das Grundlagenforum trifft sich mindestens zweimal pro Jahr.
- (4) Alle Aufwendungen von zur Teilnahme am Grundlagenforum verpflichteten Mitglieder wie Fahrtkosten und Sitzungsgelder, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Grundlagenforum entstehen, werden vom Demeter e.V. getragen.

§ 8 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Angelegenheiten des Verbands werden durch die vom Aufsichtsrat einzuberufende ordentliche Delegiertenversammlung geordnet. Sie kann zu diesem Zweck im Rahmen dieser Satzung Beschlüsse fassen, an welche die Organe, Landesverbände und sonstigen Gliederungen des Verbands gebunden sind. Die Autonomie der Landesverbände ist dabei zu berücksichtigen.
- Anträge an die Delegiertenversammlung können Landesverbände, Fachgruppen, Facharbeitsgruppen (nach Konsultation in ihrer Fachgruppe), Bundesvorstand, Gesamtvorstand und Aufsichtsrat oder 1/5 der Delegierten stellen. Sie sind, mit Rücksicht auf die notwendigen internen Diskussionsprozesse, auf verschiedenen Ebenen im Vorfeld einer Delegiertenversammlung, geraume Zeit vor Versand der Einladung zur Delegiertenversammlung zu stellen. Dies gilt besonders für Richtlinienanträge. Einzelheiten kann der Aufsichtsrat festsetzen.
- (2) Insbesondere ist die ordentliche Delegiertenversammlung zuständig für:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes von Aufsichtsrat, Bundesvorstand, Gesamtvorstand, Geschäftsführung und verantwortlichen Angestellten, Fachgruppen und Beiräten;
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Aufsichtsrat, Gesamtvorstand und Bundesvorstand;
 - die Genehmigung des gemeinsamen Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge;
 - die Wahl des Aufsichtsrats;
 - die Wahl der Kassenprüfer:innen;
 - die Einsetzung und Auflösung von Fachgruppen;
 - die Genehmigung des Leitbildes der Verbandsarbeit;
 - den Beschluss von Verbandsordnungen (siehe § 4);
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Aufsichtsrat einberufen werden. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn der Bundesvorstand, Gesamtvorstand oder 1/5 der Delegierten dies schriftlich verlangen.
- (4) Die schriftliche Einladung an die Delegierten und Stellvertreter:innen ist mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zu versenden und hat die Tagesordnung zu enthalten. Es kann per E-Mail eingeladen werden. Auf Antrag eines oder einer Delegierten wird eine Ergänzung der Tagesordnung vorgenommen, sofern die Ergänzung den Delegierten durch den Bundesvorstand noch per Post oder E-Mail eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben wurde. Diese Regelung gilt nicht für Anträge auf Beschlüsse zu Richtlinien nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c).

Delegiertenversammlungen können entsprechend § 6 Abs. 6 real oder virtuell (Onlineverfahren) durchgeführt werden. Sie werden von einem vom Aufsichtsrat bestimmten Versammlungsleiter:in geführt.

- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung oder Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit, d. h. es ist z. B. zunächst der/die Kandidat:in gewählt oder die Alternative beschlossen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt, dann die, welche die zweitmeisten Stimmen erhielt usw. bis alle Plätze besetzt sind.
- (6) Eilbedürftige Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung standen, können auf Antrag des Bundesvorstands, des Gesamtvorstands oder Aufsichtsrates nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Verbandszwecks dürfen nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden und nur dann, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
- (7) Satzungsänderungen, die aufgrund einer Änderung der Rechtsvorschriften bzw. auf Verlangen des Finanzamtes oder des Vereinsregisters erforderlich werden, darf der Gesamtvorstand ohne Beteiligung der Delegiertenversammlung beschließen. Sie sind auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung bekanntzugeben.
- (8) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Mitglied des Aufsichtsrats sowie von der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
- (9) a) Die Delegiertenversammlung wird durch 60 Delegierte getragen:

30	Delegierte der Fachgruppe Erzeugung, die gemäß § 8 (11) aus den Landesverbänden bestimmt werden.
18	Delegierte der Fachgruppe Verarbeitung
6	Delegierte der Fachgruppe Handel
4	Delegierte der Fachgruppe Forschung und Entwicklung
2	assoziierte Delegierte aus dem Kreis der Verbraucher:innen.

- b) Die Delegierten aus dem Kreis der Verbraucher:innen müssen keine Verbandsmitglieder sein. Sie werden durch ein Gremium benannt, welches aus einem/r Verbrauchervertreter:in aus jedem Landesverband besteht, der/die nach einem vom Landesvorstand festgesetzten Verfahren benannt wurde. Über die Verbrauchervertreter:innen der Landesverbände wird der Bundesvorstand gemäß § 8 (10) informiert.

- c) Delegierte sind Geschäftsführer:innen, Gesellschafter:innen, Inhaber:innen oder leitende Angestellte eines Mitgliedbetriebs mit gültigem Markennutzungsvertrag, die keine hauptamtlichen Angestellten oder freiberuflich Tätigen des Verbandes oder seiner Untergliederungen sind. Im Einzelfall kann ein/e Mitarbeiter:in des Mitgliedsunternehmens benannt werden, sofern das Mitgliedsunternehmen hierfür persönliche oder betriebliche Gründe vorbringt und der Aufsichtsrat dem zustimmt. Das Delegiertenamt endet vorzeitig, wenn die Rechtsbeziehung zu dem entsendenden Mitgliedsbetrieb beendet wird. Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Delegierten der Fachgruppe Forschung und Entwicklung.

10) Die Wahl der Delegierten:

- a) Die Delegierten werden von ihren entsendenden Fachgruppen für drei Kalenderjahre gewählt. Delegierte bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubenennung von Delegierten im Amt. Bei der Wahl der Delegierten werden gleichzeitig Stellvertreter:innen gewählt, die bei Verhinderung der Delegierten deren Rechte und Aufgaben übernehmen. Der Verhinderungsfall ist dem Bundesvorstand gegenüber spätestens 7 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristversäumnis vom Bundesvorstand entschuldigt werden. Ansonsten wird die Stimme des verhinderten Delegierten als Stimmenthaltung gewertet.

Treten Delegierte in der Wahlperiode zurück, übernehmen die Stellvertreter:innen die Aufgaben so lange, bis neue Delegierte und Stellvertreter:innen turnusgemäß gewählt sind. Nachwahlen sind in begründeten Fällen auch innerhalb der Wahlperiode auf Antrag an den Aufsichtsrat möglich. Entsendende Fachgruppen werden mit dem Ablauf der Amtsperiode bei der dritten Delegiertenversammlung auf die anstehenden Neuwahlen der Delegierten hingewiesen.

- b) Die gewählten Delegierten und Stellvertreter:innen sind dem Bundesvorstand spätestens drei Monate nach der Delegiertenversammlung in Textform zu benennen, bis dahin bleiben die bisherigen Delegierten im Amt. Unterbleibt dies, kann die entsendende Fachgruppe keine Delegierten entsenden. Nach Antrag kann der Bundesvorstand die Frist bis auf 8 Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung verlängern.
- c) Die Delegierten aus dem Kreis der Verbraucher:innen werden in entsprechender Anwendung vom § 8(10)a und (10)b von den Landesverbänden gemeinsam bestimmt.

- (11)** Die Anzahl der Erzeuger:innen-Delegierten je Landesverband bestimmt sich nach gewichteten Anteilen an allen deutschen Mitgliedsbetrieben der Erzeugung und deren Flächen. In diesem Anteilsschlüssel werden Flächen mit einem Gewicht von 1/3 und Betriebe mit einem Gewicht von 2/3 berücksichtigt. Es wird der Stand des 1. Januar des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Anzahl von Delegierten je Landesverband wird auf ganze Kopffzahlen kaufmännisch gerundet. Jeder Landesverband stellt jedoch mindestens drei Delegierte.

- (12) Die Delegierten und Stellvertreter:innen werden laufend in den Informationsfluss des Verbandes eingebunden und mindestens drei Monate vor jeder Delegiertenversammlung über die anstehenden Entscheidungen informiert. Sie diskutieren die Themen in ihren Landesverbänden und Fachgruppen und bringen das Ergebnis in der Delegiertenversammlung ein. Sie berichten in ihren Landesverbänden, Fachgruppen und Organisationen regelmäßig über Beschlüsse, Aktivitäten und Themen des Bundesverbandes. Bei aktuell notwendigen Beschlüssen kann von diesem Vorgehen abgewichen werden.
- (13) Die Delegierten und Stellvertreter:innen haben das Recht, Auskunft über alle Angelegenheiten des Verbands zu verlangen und die Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen.
- (14) Die Delegierten oder Stellvertreter:innen üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Landesverbände und Fachgruppen nicht gebunden. Dies gilt auch dann, wenn die Delegierten gleichzeitig Vorstands- oder sonstige Ämter im Mitgliedsverband innehaben.
- (15) Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an der Delegiertenversammlung trägt der Demeter e.V.
- (16) Wahl und Amtszeit der Kassenprüfer:innen: Bis zu drei Kassenprüfer:innen des Demeter e.V. werden für jeweils drei Jahre gewählt, wobei versetzt jedes Jahr eine/r der Kassenprüfer:innen entweder ausscheidet oder dessen/ihre Amtszeit um weitere drei Jahre verlängert wird (überlappende Amtszeiten). Die Kassenprüfer:innen organisieren den Prüfungsvorgang selbsttätig und beteiligen sich daran jeweils aktiv. Sie berichten der Delegiertenversammlung.

§ 9 AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn Personen, die keine hauptamtlich Angestellten oder freiberuflich Tätigen des Verbands, der Landesverbände oder sonstiger Untergliederungen sind und die, die verschiedene Gruppen im Gesamtverband repräsentieren.

Die Kandidat:innen für die Wahl zum Aufsichtsrat werden der Delegiertenversammlung wie folgt vorgeschlagen:

- Je mindestens eine/n Kandidat:in durch die Fachgruppen Forschung und Entwicklung, Handel und Landwirtschaft sowie mindestens zwei Kandidat:innen durch die Fachgruppe Verarbeitung.
- Je mindestens eine/n Kandidat:in durch jeden Landesverband, der im Landesverband im Vorstand sein sollte.

Das Verfahren zur Nominierung ist in der jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln.

Der Aufsichtsrat wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren in getrennten Wahlgängen pro Gruppe gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können nur von den Fachgruppen//Landesverbänden nominierte Kandidat:innen, die dem Aufsichtsrat gegenüber bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung benannt worden sind. Die vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen pro Platz im Aufsichtsrat gewählt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Mandat aus, ohne an Weisungen der sie vorschlagenden Verbandsgliederungen gebunden zu sein.

- (2) Sofern der Aufsichtsrat, aus welchem Grund auch immer, nicht voll besetzt ist, kann eine physische oder digitale Nachwahl durch die Delegierten nach Nominierung der Kandidat:innen der nicht besetzten Gruppen unter Beachtung der zuvor genannten Fristen und Vorgaben erfolgen. Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt für jeweils drei Jahre eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter:in. Der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter:in administrieren die laufende Arbeit des Aufsichtsrates, berufen die Sitzungen ein, leiten sie, sorgen für Protokollierung und können in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen gemeinsam treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der späteren Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter:innen können den Verband gegenüber dem Bundesvorstand oder dem Gesamtvorstand gemeinsam vertreten. Sie vertreten den Aufsichtsrat verbandsintern gegenüber anderen Organen und Verbandseinrichtungen einzeln.

- (4) Der Aufsichtsrat bestellt den Bundes- und entsprechend den Vorschlägen der Landesverbände den Gesamtvorstand. Im Falle einer Ablehnung der vorgeschlagenen Landesvertreter:innen müssen diese neue Kandidat:innen vorschlagen.

- (5) Der Aufsichtsrat berät – insbesondere zu strategischen Fragen – und überwacht den Bundes- und Gesamtvorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Bundes- und Gesamtvorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder sämtliche Unterlagen des Verbands einsehen. Die Autonomie der Landesverbände wird er wahren.

- (6) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel dreimal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Verbandsinteresse verlangt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen zuvor eingeladen worden ist. In begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

- (7) Der Aufsichtsrat kann den Bundes- und Gesamtvorstand zu seinen Sitzungen zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf hinzuziehen.

- (8) Der Aufsichtsrat beruft die Delegiertenversammlung ein und bestimmt den/die Leiter:in der Versammlung.
- (9) Alle Aufwendungen der Aufsichtsratsmitglieder wie Fahrtkosten und Sitzungsgelder, die im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsarbeit entstehen, werden vom Demeter e.V. getragen. Einzelheiten hierzu werden in der Regelung der Aufwandsentschädigung festgelegt, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

§ 10 FACHGRUPPEN

- (1) Die Fachgruppen sind Organe nach spezifischen Branchen und werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch und der Willensbildung der Mitglieder. Ihre Rechte werden im § 6 ausführlich beschrieben. Hierzu gehört u. a. das Informationsrecht für Angelegenheiten, die den Verband betreffen, das Konsultationsrecht bei Angelegenheiten, die ihre Branche betreffen sowie das Recht, Aufsichtsratskandidat:innen zu nominieren.
- (2) Der Verband hat folgende Fachgruppen:
 - Forschung und Entwicklung,
 - Erzeugung,
 - Verarbeitung,
 - Handel.

Verbraucher:innen sind Fördermitglied in den Landesverbänden.
- (3) Jedes Mitglied wird bei Eintritt in den Verband gleichzeitig Mitglied in einer Fachgruppe.
- (4) Die Fachgruppen sind der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Fachgruppen wählen ihre Delegierten und Stellvertreter:innen zur Vertretung bei der Delegiertenversammlung.
- (6) Eine Fachgruppe besteht ausschließlich aus Mitgliedern. Sie kann sich durch Geschäftsordnung inhaltliche Gliederungen als Facharbeitsgruppen, wie z. B. die Facharbeitsgruppe Brot und Backwaren, Fleisch oder Imkerei einrichten.
- (7) Die Fachgruppen und Facharbeitsgruppen sind über hauptamtliche Koordinator:innen an den Bundesverband angeschlossen. Die Arbeitsfähigkeit der Fachgruppen und der Facharbeitsgruppen wird durch das von den Koordinator:innen verantwortete Budget sichergestellt.

§ 11 ZERTIFIZIERUNGSKOMMISSION

- (1) Die Zertifizierungskommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die für jeweils drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so führen die Übrigen die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines Kommissionsmitgliedes allein weiter. Das Vorschlagsrecht für Wahlkandidat:innen der Kommission liegt bei den folgenden Gremien und Institutionen:
- Die Landesverbände benennen Kandidat:innen für zwei Mitglieder der Kommission; eine/r davon muss Erzeuger:in sein;
 - Der Demeter Beratung e.V. benennt Kandidat:innen für ein Mitglied der Kommission;
 - Die Sprecher:innen der Fachgruppen Verarbeitung und Handel benennen Kandidat:innen für ein Mitglied der Kommission;
 - Der Bundes- und Gesamtvorstand benennt Kandidat:innen für drei Mitglieder der Kommission: eine/r soll Mitarbeiter:in einer Erzeuger-Kontrollstelle, eine/r ein/e Mitarbeiter:in einer Verarbeiter-Kontrollstelle sein und eine/r aus dem Kreis der Inspektor:innen kommen.
- Bei Bedarf können weitere Expert:innen zur Beratung der Kommission hinzugezogen werden.
- (2) Aufgabe der Zertifizierungskommission ist es, auf Veranlassung der Abteilung Qualität Entscheidungen zum Zertifizierungsstatus, zur Sanktionierung und zu Ausnahmegenehmigung zu treffen, wenn die Abteilung Qualität sich hierzu nicht in der Lage sieht. Will die Abteilung Qualität der Zertifizierungskommission einen Fall zur Entscheidung vorlegen, so bereitet sie den Sachverhalt schriftlich mit allen relevanten Informationen vor und übersendet ihn dem Sprecher/der Sprecherin. Die Kommission wird dann binnen eines durch Geschäftsordnung festzusetzenden Zeitraumes entscheiden. Die Zertifizierungskommission kann von der Abteilung Qualität, vom Bundes- und Gesamtvorstand oder der Widerspruchsstelle auch um beratende Stellungnahme zu Zertifizierungsfragen herangezogen werden.
- (3) Die Zertifizierungskommission gibt sich in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Vertreter:innen der Zertifizierungskommission nehmen am mindestens jährlich stattfindenden Audit zum Zertifizierungsprozess teil und arbeiten aktiv an der Verbesserung der Prozesse mit.

§ 12 BUNDESVORSTAND

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus bis zu zwei vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren bestellten hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Sie bleiben im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist.
- (2) a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Bundesverbandes sowie die operative Umsetzung der Delegiertenbeschlüsse diesen betreffend obliegt dem Bundesvorstand.
 - b) In der Strategieentwicklung arbeitet er als Gesamtvorstand nach §13 zusammen.
 - c) Soweit es sinnvoll ist, sollen Aufgaben direkt von den Mitgliedern oder Mitgliederzweigsvereinigungen (Fachgruppen oder Landesverbänden) in eigener Verantwortung durchgeführt werden (Subsidiaritätsprinzip).
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Für bestimmte Geschäftsbereiche kann der Bundesvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter:innen im Sinne des § 30 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis bestellen. Näheres bestimmt die vom Bundesvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassene Vertretungsregelung, die für bestimmte Geschäfte auch die Vertretung durch Bevollmächtigte vorsehen kann. Die Vertretungsregelung regelt die Vertretungsbefugnis der besonderen Vertreter:innen im Sinne des § 30 BGB im Innenverhältnis. Die Vertretungsbefugnis des Bundesvorstands und der besonderen Vertreter:innen im Sinne des § 30 BGB im Außenverhältnis wird durch die Vertretungsregelung nicht beschränkt.
- (4) Größere finanzielle Vorhaben des Bundesvorstandes außerhalb des genehmigten Budgets benötigen die Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (5) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. In dieser kann er seine Aufgaben unter Beachtung der vorstehenden Zuständigkeiten weiter aufteilen mit der Wirkung, dass jedes Vorstandsmitglied für die ihm ausdrücklich zugeteilten Aufgaben allein rechenschaftspflichtig ist.

§ 13 GESAMTVORSTAND

- (1) Der Gesamtvorstand bildet sich aus dem Bundesvorstand und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat nebst Vertreter:in (soweit benannt) für jeweils drei Jahre bestellt werden. Jeder Landesverband kann dem Aufsichtsrat eine/n Kandidat:in nebst Vertreter:in für den Gesamtvorstand vorschlagen. Die vorgeschlagenen Personen müssen als Geschäftsführer:in oder geschäftsführende Vorstandsmitglieder tätig sein. Das Mitglied im Gesamtvorstand muss durch den vorschlagenden Landesverband mit ausreichenden Ressourcen (Budget und Zeit) ausgestattet werden, damit die Mitarbeit im Gesamtvorstand und die operative Umsetzung von dessen Beschlüssen durch sie insoweit im jeweiligen Landesverband sichergestellt sind. Die Geschäftsordnung stellt sicher, dass jeder Landesverband nur ein Votum einbringen kann.
- (2) Der Gesamtvorstand beschließt über folgende Angelegenheiten bzw. gibt Empfehlungen an den Aufsichtsrat oder die Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, welche erhebliche Bedeutung oder Auswirkungen auf den Bundesverband und die Landesverbände haben. Es handelt sich insbesondere um:
- Planung, Management und Controlling eines bundesweit gemeinsamen Haushalts;
 - Grundlegende strategische und organisatorische Entscheidungen zu folgenden gesamtverbandlichen Themen: Bildung, Beratung, Forschung und Entwicklung, Qualitätssicherung, Markenführung, Markenschutz und Markenkommunikation, Politik und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Prüfung und ggf. Aufbau einer (teilweise) gemeinsamen Verwaltung (z. B. in den Bereichen Personal, Finanzen, IT, Beschaffung/Mobilität, Recht);
 - Gemeinsames Prozessmanagement und interne Qualitätssicherung für die Durchführung einzelner gemeinsamer Projekte nach Zuweisung durch den Aufsichtsrat;
 - Sicherstellung und Förderung der verbandsinternen Kommunikation;
 - Beschlussempfehlungen für Verbandsordnungen;
 - Beschlussempfehlungen für Satzungs- und Zweckänderungen.

Der Gesamtvorstand ist ein vorwiegend strategisches Organ und nicht zuständig für die laufende operative Arbeit auf Bundes- oder Landesebene. Er entwickelt und beschließt das Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsprofil der hauptamtlichen Bundes- und Regionalvorstände sowie der Mitarbeitenden im Verband. Er berichtet in regelmäßigen Abständen an den Aufsichtsrat und an die regionalen Vorstände.

- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen sich an einer Beschlussfassung beteiligen. Er fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit wie folgt: Die Bundesvorstände haben je zwei Stimmen (bei einem Bundesvorstand hat dieser 4 Stimmen), die regionalen Mitglieder des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so kann jedes Vorstandsmitglied beantragen, den Aufsichtsrat zur Beratung dieser Angelegenheit bei einer nächsten Sitzung hinzuzuziehen.

- (4) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. In dieser kann er seine Aufgaben unter Beachtung der vorstehenden Zuständigkeiten weiter aufteilen mit der Wirkung, dass jedes Vorstandsmitglied für die ihm ausdrücklich zugeteilten Aufgaben allein rechenschaftspflichtig ist.

§ 14 BEIRÄTE

- (1) Beiräte sind Verbandsausschüsse von gewisser Dauer zu bestimmten Themenbereichen und werden wie auch ihre einzelnen Mitglieder nach Bedarf vom Gesamtvorstand berufen und eingesetzt. Die Fachgruppen haben das Recht mindestens ein Mitglied zuzüglich Vertretung für die Dauer von 3 Jahren für die Beiräte vorzuschlagen.
- (2) Die Beiräte beraten den Bundes- und Gesamtvorstand sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen bei ihren Aufgaben.
- (3) Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirats kann die Delegiertenversammlung beschließen.

§ 15 WIDERSPRUCH UND MEDIATION

- (1) Zur Klärung unterschiedlicher Auffassungen und zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ein Widerspruchs- oder ein verbindliches Mediationsverfahren (Vorverfahren) entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.
- (2) Ein Widerspruchsverfahren ist in allen Fällen durchzuführen, in denen der Verband Verfügungen, Entscheidungen oder andere Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung für Mitglieder oder Vertragspartner erlassen hat. Dasselbe gilt für Ordnungsstreitigkeiten einschließlich der Festsetzung von Bußgeldern.

Das Widerspruchsverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs in Textform.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn es ist in Eilfällen ausdrücklich etwas Anderes schriftlich bestimmt und dies begründet worden (Anordnung der sofortigen Vollziehung).

Der Gesamtvorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Ordnung über die Einzelheiten des Widerspruchsverfahrens nebst Kostenregelung, Zuständigkeit, Haftung der am Verfahren beteiligten Verantwortungsträger und Verfahrensdauer festlegen.

Das Widerspruchsverfahren endet mit Zugang entweder eines Abhilfe- oder des Widerspruchsbescheids in Textform beim / bei der Widerspruchsführer:in.

- (3) Ein Mediationsverfahren ist als Vorverfahren vor Anrufung des ordentlichen Gerichts in allen sonstigen Streitigkeiten innerhalb oder mit dem Demeter e.V. bzw. dessen Vertragspartner:innen durchzuführen, in denen kein Widerspruchsverfahren angeordnet ist.

Hierzu zählen insbesondere

- Streitigkeiten zwischen dem Verband einschließlich seiner Organe mit den Mitgliedern sowie Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander;
- Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Organen oder zwischen den Organen untereinander, sofern diese aus dem vereinsrechtlichen Verhältnis herrühren.

Ein Mediationsverfahren kann freiwillig durchgeführt werden, wenn

- sich die Parteien darauf verständigen, nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens oder
- wenn dies von Mitgliedern oder Teilgliederungen des Demeter-Gesamtverbandes im Einzelfall vertraglich vereinbart oder nach Satzungsrecht bestimmt wurde.

Das Mediationsverfahren hat ggf. aufschiebende Wirkung, es sei denn es ist in Eilfällen ausdrücklich etwas Anderes schriftlich bestimmt und dies begründet worden (Anordnung der sofortigen Vollziehung).

Kommt es zu einem Mediationsverfahren, so ist der/die Mediator:in einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von drei Wochen zu bestimmen, nachdem eine Partei dem Verband dieses Verlangen in Textform zur Kenntnis gegeben hat (Mediationsantrag). Das Mediationsverfahren wird nach der Demeter-Mediationsordnung durchgeführt, die vom Gesamtvorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erlassen wird und Regelungen über die Einrichtung einer Mediationsstelle, die Kostenverteilung, Zeitschiene und Beendigung des Verfahrens enthält.

Das Mediationsverfahren wird in Kassel durchgeführt, sofern sich die Parteien nicht auf einen anderen Sitzungsort verständigen.

In der Regel trägt jede Partei ihre Kosten selbst und die Kosten der Mediation werden geteilt.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VERBANDS

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss auf der Einladung mitgeteilt sein.
- (2) Ein bei Auflösung vorhandenes Restvermögen wird dem Forschungsring e.V. in Darmstadt oder seiner Nachfolgeorganisation übertragen.



Demeter e.V.
Brandschneise 1 | 64295 Darmstadt
Vorstand: Dr. Alexander Gerber, Johannes Kamps-Bender

www.demeter.de

